

Wiesbaden, 20. März 2023

Fünf Gründe warum wir das neue Integrations- und Teilhabegesetz der schwarzgrünen Landesregierung ablehnen

Zum Beginn dieser Legislaturperiode berief die schwarzgrüne Landesregierung die Integrationskonferenz ein, welche die Landesregierung in Fragen der Integrationspolitik beraten sollte. In mehreren Sitzungen und unter erheblichem zeitlichen Aufwand wurden dort u. a. durch Vertreter*innen der Wohlfahrtsverbände, von Migrant*innenorganisationen und kommunalen Spitzenverbänden gute Vorschläge erarbeitet, wie die Integrationspolitik in Hessen neugestaltet werden könnte. Nun hat die schwarzgrüne Landesregierung einen Entwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt“ (IntTG) vorgelegt. Statt die vielen konstruktiven Vorschläge aus der Integrationskonferenz zu berücksichtigen, ist das neue IntTG aus Sicht vieler integrationspolitischer Akteur*innen eine große Enttäuschung: Schwammige Formulierungen, Absichtserklärungen statt konkreter Maßnahmen, von echter politischer Teilhabe ist darin keine Rede und es soll bloß nichts kosten. Ernstgemeinte Integrationspolitik sieht anders aus! Im Folgenden nennen wir einige Gründe, weshalb wir das Gesetz in der vorliegenden Form ablehnen.

1. Unbestimmtheit von Schlüsselbegriffen: gut gemeint, schlecht gemacht.

Viele der Anzuhörenden bemängelten, dass zentrale Begriffe des Gesetzesentwurfs entweder zu unbestimmt oder aber missglückt sind. So etwa die Schlüsselbegriffe „Menschen mit Migrationsgeschichte“ oder „chancengerechte Teilhabe“.

Der zentrale Begriff der „chancengerechten Teilhabe“ taucht im Gesetzesentwurf, wie die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme zur Parlamentsanhörung bemängelt, 44 Mal auf, ohne dass es eine tiefere Reflektion der sprachlich-inhaltlichen Bedeutung dazu gibt. Es wird nicht klar, warum nicht z.B. die gängigeren Begriffe wie „Gleichberechtigte Teilhabe“ oder „Chancengleichheit“ genutzt wurden.

Der Begriff „Menschen mit Migrationsgeschichte“ soll den Begriff „Migrationshintergrund“ ablösen und um „Personen, die rassistisch diskriminiert werden“ erweitert werden. Die Einführung dieses Begriffes gelingt schon innerhalb des Gesetztextes nicht durchgängig, da auf Grund mangelnder statistischer Daten zur rassistischen Diskriminierung trotzdem auf den Begriff „Migrationshintergrund“ zurückgegriffen wird. Außerdem wird der Begriff von vielen

Sachverständigen auch wegen seiner sprachlichen Bedeutung abgelehnt, da er „Personen, die teils schon seit Jahrhunderten Teil der deutschen Gesellschaft sind, [...] wieder zu Migrant*innen“ macht (Verband dt. Sinti & Roma).

2. Teilhabe ist erwünscht, nur nicht am politischen Geschehen

Eines der selbsternannten Hauptziele des Gesetzes ist die Verbesserung von Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. So soll die Verwaltung vielfältiger werden und mehr Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien sitzen, für die das Land ein Berufsrecht hat. Zu tatsächlicher politischer Teilhabe, etwa durch Wahlrecht Drittstaatler*innen oder gestärkte Ausländerbeiräte, schweigt sich das Gesetz allerdings aus.

Der Landesausländerbeirat, agah, schreibt dazu in seiner Stellungnahme treffend:

„Das Recht auf politische Beteiligung ist ein entscheidendes Element gegen gesellschaftliche Ausgrenzung und für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Dafür ist es notwendig, nicht nur die „notwendigen Rahmenbedingungen, Strukturen und Angebote“ zu schaffen, sondern vielmehr die erforderlichen gesetzlichen Grundlängen festzuschreiben.

*Da das kommunale Wahlrecht für Drittstaatler*innen aussteht, ist es umso wichtiger, politische Partizipation in Hessen auf der Ebene unterhalb eines kommunalen Wahlrechts sicher zu stellen und hierzu die demokratisch legitimierte Ausländerbeiräte weiterzuentwickeln.“*

3. Gute Integrationspolitik kostet...nichts?

Damit Integration an Schulen, auf dem Arbeitsmarkt, im Gesundheits- und Wohnungswesen gelingen kann, sind umfassende Maßnahmen notwendig. Und diese kosten Geld, darin sind sich die angehörten Sachverständigen einig. Nur die Landesregierung ist der Meinung ihr bisheriges Engagement reiche aus und das neue Gesetz müsse nicht durch zusätzliche finanzielle Zuwendungen ergänzt werden. Konkret heißt es, dass freie Träger nach wie vor kaum Zuschüsse für ihre Integrationsarbeit bekommen, wichtige Aufgaben auf Ehrenamtliche ausgelagert werden und die hessische Integrationspolitik weiterhin aus Absichtserklärungen statt konkreten Maßnahmen bestehen wird.

Dazu sagt der Hessische Städtetag in seiner schriftlichen Stellungnahme:

„Beteiligungsprozesse, mit denen eine repräsentative Beteiligung der Bürger angestrebt wird und innerhalb derer Vielfalt mehr als bis jetzt zum Tragen kommt, braucht adäquate finanzielle und personelle Mittel. Die finanzielle und personelle Ausstattung ist für diese Aufgabe bis jetzt nicht annähernd ausreichend vorgesehen und bedarf der dringenden Nachbesserung.“

4. Im Bereich Integration auf dem Arbeitsmarkt, der Schule oder im Wohnungswesen gäbe es viel zu regeln....

...aber das Gesetz tut es nicht. Ein Blick in die umfassenden schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verrät welche Maßnahmen in diesen wichtigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nötig wären, um dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Zugewanderten und ihren Nachkommen näher zu kommen. Doch diese Chance wurde verpasst.

Zum Thema Arbeitsmarktintegration etwa weißt der DGB darauf hin, dass im Rahmen des Themenforums „Ausbildung und Arbeitsmarkt“ sehr konkrete Forderungen formuliert wurden, um Hürden beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit abzubauen. Doch...

*„Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlungen der Expert*innen völlig unzureichend. „Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt sollen gesenkt werden“, heißt es auf S. 36 des Integrationsplan-Entwurfs – Einsatz für „chancengerechte Teilhabe“ heißt es an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf und auch in § 19 Abs. 3. Die darin enthaltenen Maßnahmen zielen allerdings fast ausschließlich darauf ab, Zugewanderten v. a. sprachliche Kompetenzen zu vermitteln. Nicht thematisiert wird, wie insbesondere rechtliche Zugangsbarrieren effektiv abgebaut werden können.“*

5. Der „Einzelnen“ steht nichts zu

Nichts macht den Symbolcharakter des Gesetzesentwurfes deutlicher, als die Tatsache, dass §22 die Einklagbarkeit individueller Rechte ausschließt. Das heißt, auch wenn das Gesetz voraussichtlich verabschiedet wird und bald in Kraft tritt, können „Menschen mit Migrationsgeschichte“ den Anspruch auf die ihnen dort versprochenen Verbesserungen nicht für sich geltend machen. Ähnlich verhält es sich mit dem Diskriminierungsverbot in §7. Ohne Anspruch auf Schadensersatz und ohne definierten Rechtsweg bleibt auch das Recht auf ein diskriminierungsfreies Miteinander ein Lippenbekenntnis.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schreibt in seiner schriftlichen Stellungnahme dazu:

„Kritisch zu bemerken ist aus unserer Sicht, dass das Diskriminierungsverbot (§7) nicht an Sanktionen gekoppelt ist und somit keinen nachhaltigen Diskriminierungsschutz gewährleisten kann. Zwar werden in der Begründung mehrere Errungenschaften, Gesetze und Verordnungen zu einem Diskriminierungsschutz zusammengefügt. Diese Instrumente [...] sind aus unserer Sicht nicht hinreichend dafür geeignet, die Lücke im AGG im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns zu schließen und einen umfassenden Schutz zu garantieren. In diesem Zusammenhang regen wir an zu prüfen, ob für das Land ein eigenes Hessisches Antidiskriminierungsgesetz hilfreich sein könnte“

Einen Entwurf für ein solches [Hessisches Antidiskriminierungsgesetz](#) haben wir als Linksfraktion vergangenes Jahr eingebracht. Trotz viel Zustimmung seitens der Anzuhörenden [hat die Landesregierung den Entwurf abgelehnt.](#)

Auf den Punkt gebracht hat es die „Arbeitsgemeinschaft der türkischen Moscheevereine Frankfurt“ in seiner Stellungnahme:

„Der vorliegende Gesetzestext wird seinem selbst verfassten Anspruch nicht gerecht. Er bietet keine Maßnahmen zur „Verbesserung der Integration und Teilhabe zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt“. Statt konkrete gesellschaftspolitische Reformen anzubieten und die entsprechenden politischen Strukturen ihrer Umsetzung, beschränkt er sich auf wohlformulierte Absichtserklärungen. Ohne Vorgaben, ohne Budget, ohne Gremien, ohne Mitbestimmung und ohne Konsequenzen bei ihrer Nicht-Umsetzung, bleibt die Gesetzesvorlage ein Lippenbekenntnis auf dem Stand der 1990er Jahre.“

Der Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahmen der Anzuhörenden sind [hier](#) zu finden.